

Teil I

Übertragungsvertrag mit Erbvorbezügen (36 Punkte)

Frage I.1 Gründung FSB Holding AG (9 Punkte)

Gründungsbilanz siehe Lösungsbeilage 1.

Zusätzlicher Artikel bezüglich Sacheinlage:

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom XX. März 2011 von Herrn Fritz Schmidt, 1966, von Ort, in Ort, 200 Namenaktien der MWS Holding AG mit Sitz in Spreitenbach (Firmennummer CHE-XXX.X.XXX.XXX-X) im Nominalwert von CHF 20'000.00, zum Verkehrswert und Preis von CHF 20'000.00.

Dafür erhält der Sacheinleger 20 als voll liberiert geltende Namenaktien der FSB Holding AG mit Sitz in Spreitenbach zu nominal je CHF 1'000.00.

Der Mehrbetrag von CHF 80'000.00 wird durch Bareinlage liberiert.

Zusätzlicher Artikel betr. geplanter Sachübernahme:

Die Gesellschaft plant nach erfolgter Gründung 3'001 Aktien der MWS Holding AG maximal zum Preis von CHF 7'502'500 zu übernehmen.

Frage I.2. Prüfungsbericht (7 Punkte)

- Es handelt sich um eine Sonderprüfung, für welche die PS anwendbar sind.
- Für den Gründungsbericht sind die Gründer verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht zu prüfen, ob dieser Bericht vollständig und richtig ist. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.
- Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil zum beigefügten Gründungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt.
- Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit darüber erlangen, ob der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.
- Nach unserer Beurteilung ist der Gründungsbericht der FSB Holding AG in Übereinstimmung mit Art. 635 OR in Verbindung mit Art. 777c OR vollständig und richtig.
- Unabhängigkeit: Da es sich um eine Prüfung nach PS handelt, gelten die Richtlinien der ordentlichen Revision.
Somit kann nicht dieselbe Firma den Prüfbericht erstellen, welche die buchhalterische Unterstützung erbringt.

Frage I.3. Steuerfolgen (5 Punkte)

- Grundsätzlich löst diese Gründung die Emissionsabgabe aus gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a. STG.
- Anwendbar ist weiter der Ausnahmereartikel gemäss Art. 6 Abs. 1 a bis STG.
- Zudem ist auf das KS 5/2004 zu verweisen, wo explizit steht, dass die Einbringung von mindestens einer Beteiligung zu 50% bereits für eine steuerneutrale Umstrukturierung genügt.

Frage I.4. Weiterverkauf der Aktien (15 Punkte)

1. Teil: Verkauf von WSB Beteiligungs GmbH an Willi senior:

- Es resultiert ein Kapitalverlust für WSB Beteiligungs GmbH in Höhe von CHF 245'000 (CHF 4'502'500 ./ CHF 4'257'500).
- Die WSB Beteiligungs GmbH kann diesen Verlust steuerlich geltend machen.

2. Teil: Weiterverkauf an FSB Hodling AG

Grundsätzlich handelt es sich hier um einen steuerfreien Kapitalgewinn gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG.

Es stellt sich hier jedoch die Problematik der indirekten Teilliquidation. Die Voraussetzungen dafür sind wie folgt: (KS 14 / 2007 vom 6.11.2007)

- Verkauf
- Qualifizierte Beteiligung (20%)
- Systemwechsel von Privatvermögen in Geschäftsvermögen
- Ausschüttungsfrist von 5 Jahren
- Bei der Ausschüttung muss es sich um eine Substanzentnahme handeln
- Ausgeschüttete Substanz war im Zeitpunkt des Verkaufes bereits vorhanden, handelsrechtlich ausschüttungsfähig und nichtbetriebsnotwendig.
- Mitwirkung des Verkäufers; weiss es oder hätte es wissen müssen

Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven:

Total Eigenkapital CHF 39.5 Mio abzüglich 1 Mio. AK und 50% Reserven = rund CHF 38 Mio.

Nichtbetriebsnotwendige Substanz:

Finanzanlagen rund 6 Mio.

Flüssige Mittel rund 14.7 Mio.

./ Kurzfr. FK 1.8 Mio.

Verbleiben rund CHF 19 Mio. (abzüglich Sicherheitsmarge von 0.5 – 1 Mio.)

Ergeben rund CHF 18 Mio.

Davon ist der tiefere Beitrag zu nehmen = rund CHF 18 Mio.

Steuerbasis: 18.01% von CHF 18 Mio. = CHF 3.24 Mio.

Teil II

Unternehmensbewertung (79 Punkte)

Frage II.1. Substanzwertmethode (16 Punkte)

Das Abstellen nur auf die Substanz ist nicht vorteilhaft. Es lässt z.B. Synergieeffekte ausser Acht, zudem wird auch der Ertragswert nicht berücksichtigt. Unter dem Eindruck der indirekten Teilliquidation hat der Käufer sowieso das Ziel, möglichst wenig Substanz (Stichwort volles Portemonnaie) zu erwerben.

Für die Berechnung der Substanz ist vorab die Substanz der Tochtergesellschaft zu bewerten. Dabei zwingend ist der Warendrittel aufzurechnen. Konten „Steuerrückstellungen“, „Garantierückstellungen“, „Wahrungsdifferenzen“ und „Delkredere“ könnten angesprochen werden. Zwingend abzuziehen ist die Dividende von 2 Mio. bei der Tochtergesellschaft, resp. 6 Mio. bei der Muttergesellschaft.

Berechnung Substanzwert:

Maschinenfabrik Schmidt AG

	Variante 1 nur Warenlager	Variante 2 alle Aktiven
Eigenkapital	13'427'322	13'427'321
./. Dividende	-2'000'000	-2'000'000
<i>Zwischentotal</i>	<i>11'427'322</i>	<i>11'427'321</i>
Stille Reserven:		
Warenlager / alle Aktiven	2'221'717	17'292'979
Halber Steuersatz	10% -222'172	1'729'298
<i>Zwischentotal</i>	<i>1'999'545</i>	<i>15'563'681</i>
Substanzwert Maschinenfabrik Schmidt AG	13'426'867	26'991'002

Beide Varianten werden als korrekt bewertet.

MWS Holding AG

Eigenkapital		39'559'180
+ Dividende Maschinenfabrik Schmidt*		2'000'000
./ Dividende		-6'000'000
<i>Zwischentotal</i>		<i>35'559'180</i>

Stille Reserven:

BW Beteiligung Masch. Schmidt AG		-2'500'000
Liegenschaft	rund	15'000'000
Halber Steuersatz	10%	-1'500'000
<i>nur auf Liegenschaft!!</i>		

Substanzwert MWS Holding AG **46'559'180**

* sofern bei der Berechnung des Substanzwertes der Maschinenfabrik Schmidt AG als Abzug berücksichtigt.

Bei stillen Reserven auf betriebsnotwendigen Aktiven wird in der Regel der halbe Steuersatz angenommen. Auf den stillen Reserven der Beteiligung darf bei der Muttergesellschaft kein latenter Steueranteil berechnet werden, da dieser bei einem allfälligen Verkauf dem Beteiligungsabzug unterliegt (und somit praktisch steuerfrei ist).

Bei der Bewertung der Liegenschaft wurde ein Kapitalisierungsfaktor (gerundet) von 6.5% angenommen. Dies ergibt einen Wert von rund 27 Mio. Eine sinnvolle Bewertung (inkl. Begründung) liegt irgendwo zw. 25 – 35 Mio.

Frage II.2. Multiplikatorenmethode (5 Punkte)

Die Multiplikatorenmethode bei der Unternehmensbewertung ist eine relativ einfache Methode, sie wird vor allem in der Finanzwelt angewendet. In der Praxis werden für die Berechnung der Multiples hauptsächlich Vergleichsunternehmen aus der gleichen Branche ausgewählt, allerdings ist es möglich/ bzw. wird in der Literatur vorgeschlagen mehr auf die Übereinstimmung der wertbestimmenden Faktoren (Profitabilität, Wachstum, Risiko) zu achten, als auf die Branchenzugehörigkeit. Dabei werden aus der ausgewählten Anzahl an Vergleichsunternehmen (comparables, comps, peer group) die Multiples gebildet. Hat man für jedes vergleichbare Unternehmen den Multiplikator (z. B. EV/EBITDA) berechnet, so wird für diesen Multiplikator ein Durchschnitt (oder der Median) gebildet, nachdem alle Ausreißer eliminiert wurden. Dieser Durchschnitt wird mit der operationalen Maßzahl des zu bewertenden Unternehmens (hier also EBITDA des Unternehmens) multipliziert. Das Ergebnis sollte der implizierte Unternehmenswert sein. Natürlich ist es sinnvoll, für jede Bewertung eine gewisse Anzahl von Multiplikatoren anzuwenden.

Beim Market Multiples, auch Trading Multiples genannt, wird der Unternehmenswert durch die Multiplikation der Unternehmenskennzahl mit dem Market multiples berechnet. Dabei ist das Risiko im Market Multiples abgebildet. Es besteht jedoch eine limitierte Vergleichbarkeit und eine

nicht vollständige Transparenz kann zu fehlerhaften Ereignissen führen. Zudem sollte der Market multiples nie als Kennzahl alleine angewendet werden.

Trading-Multiplikatoren beruhen auf Börsenkurse. Sie werden deshalb auch als Börsenmultiplikatoren bezeichnet.

Bei den Transaction multiples wird geschaut, ob vergleichbare Transaktionen auf dem Markt vorhanden sind, und mit welchem Multiples diese bewertet wurden (Umsatz- multiple, EBIT-Multiple, usw). Diese Methode ist komplett anders als die DCF-Methode, welche sich nach den „inneren Werten“ der Gesellschaft richtet.

Die Multiplikatorenmethode ist insbesondere im Branchenvergleich weit verbreitet und bietet eine gute Vergleichsbasis.

Marktmultiples bewerten Unternehmen aus der Sicht der Kleinaktionäre. Kontrollrechte oder Sperrminoritäten sind nicht eingepreist. Dies muss bei der Bewertung eines Mehrheitspaketes berücksichtigt werden.

Durch die Anwendung verschiedener multiples ergibt sich ein guter Durchschnittspreis, welcher nahe an der „Wahrheit“ sein dürfte.

Jede Multiples-Methode ist jedoch nur so gut, wie deren Zahlenmaterial, dass der Methode zu Grunde liegt.

Frage II.3. Ertragswertmethode (11 Punkte)

Der Kapitalisierungszinsfuss

Berechnungselemente	mögliche Richtwerte
Zinssatz für risikolose Anlagen langfristig	1.5 - 4.5%
Zuschlag für erschwerte Verkäuflichkeit	1.0 - 3.0%
Zuschlag für allgemeine unternehmerspezifische Risiken	2.5 - 4.0%
Zuschlag für nur partielle Ausschüttung der Gewinne	0.5 - 1.0%
Kapitalisierungszinsfuss	5.5 - 12.5%
Abschlag für Geldentwertung	pm
Kapitalisierungszinsfuss final	5.5 - 12.5%

Berechnung Maschinenfabrik Schmidt AG:

Jahresgewinn	1'719'681
Bildung Stille Reserven brutto gemäss Übersicht	1'822'922
Kapitalisierungszinssatz in %	10.50

Total Ertragswert **33'739'076**
(Wert sollte zw. 28 – 35 Mio. liegen)

Berechnung MWS Holding AG:

Jahresgewinn	2'794'125
./. Korrektur Dividende Maschinenfabrik Schmidt	- 2'000'000
Bereinigung Jahresrechnung	pm
Kapitalisierungszinssatz in %	10.50
Total Ertragswert	7'563'095

(Wert sollte zw. 5 – 10 Mio. liegen)

TOTAL **gerundet** **40'000'000**

(Variance 35 – 45 Mio.)

Frage II.4. Discounted Cash Flow Methode (DCF-Methode) (37 Punkte)

Um das Bewertungsbild abzurunden soll noch eine Unternehmensbewertung nach DCF Methode angewendet werden.

- a) Der Residualwert ist der zusammengefasste Wert der Cash-Flows aller Jahre einer expliziten Planungsperiode. Er trägt mehr als die Hälfte zum Unternehmenswert bei. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Unternehmen ewig weiterbesteht (going concern).

Oder:

Da die zukünftigen Free Cashflows (FCF) nur für eine bestimmte Anzahl Planjahre vernünftig geschätzt werden können, wird anstelle der einzelnen FCF jenseits der Planperiode ein sogenannter Residualwert (kapitalisierte künftige Rente) berechnet. Dieser Residualwert, der meist 50% des geschätzten Unternehmenswertes ausmacht, wird ermittelt, indem ein repräsentativer FCF kapitalisiert wird.

Oder:

Andere plausible Definition.

b)

	Entity-Approach	Equity-Approach
Ansatz:	Bruttoansatz	Nettoansatz
Kapitalebene:	Gesamtkapital	Eigenkapital
Ermittlung des Free Cashflows:	Der Free Cashflow wird vor Zinsen ermittelt	Der Free Cashflow wird nach Zinsen und nach Fremdkapitalveränderung ermittelt
Wertherleitung:	Die Wertherleitung erfolgt auf Gesamtkapitalebene mit separater Fremdkapitalerfassung	Die Wertherleitung erfolgt auf Eigenkapitalebene
Barwertbildung:	Barwertbildung mit dem WACC	Barwertbildung mit dem Eigenkapitalkostensatz

c) WACC = Weighted Average Cost of Capital – durchschnittlicher gewichteter Kapitalkostensatz unter Einbezug des Eigen- und Fremdkapitals.

d)

WACC	mögliche Richtwerte	Annahme
Risikofreier Zinssatz	0.0 - 1.5%	0.20%
Marktrisiko Prämie	3.0 - 7.0%	5.00%
Unternehmerrisiko	2.0 - 6.0%	4.00%
Personenabhängigkeit	2.0 - 6.0%	3.00%
Klumpenrisiko	2.0 - 6.0%	3.00%
Kostensatz Eigenkapital		15.20%

Planungsparameter

Position	2017	2018	2019	2020	nachhaltig
Umsatzwachstum	-15%	-7.5%	10.0%	2.0%	0.0%
Materialaufwand	39.5%	39.5%	40.0%	40.0%	40.0%
Personalaufwand	41.5%	40.5%	37.0%	37.0%	37.0%
Raumaufwand	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut
Übriger Betriebsaufwand	8.0%	8.0%	8.0%	8.0%	8.0%
Abschreibungen	2.8%	2.8%	2.8%	2.8%	2.8%
Finanzerfolg	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%

- e) Der WACC liegt theoretisch und üblicherweise in der Praxis zwischen 9.0 – 15.0 Prozenten. In der heutigen (Zins-) Situation kann die Ansicht vertreten werden, dass dieser zwischen 7.0 – 12.0 Prozenten liegen soll.
- f) Siehe separate Lösungsbeilage 2 DCF Berechnung.

Frage II.5. Unternehmensbewertung – kritische Würdigung (10 Punkte)

Abschliessend dürfte der Wert realistischerweise zwischen 35 – 45 Mio. liegen.

Substanzwert für sich alleine gibt einen deutlich zu hohen Wert. Substanz garantiert zudem keine zukünftigen Erträge. Einer der grössten Werttreiber ist die Liegenschaft. Hier müssten zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden, z.B. separate Bewertung.

Bei der Ertragswertberechnung (wie anschliessend auch bei der DCF-Methode) stellt sich die Frage nach einer konsolidierten Betrachtung. Dabei würde der Liegenschaftsanteil eliminiert, jedoch auch der Beteiligungsertrag. Dies würde zu einem noch tieferen Ertragswert führen. Weiter stellt sich überhaupt die Frage, ob eine Holding sinnvollerweise mit dem Ertragswert berechnet werden soll. Würden die Auflösung der stillen Reserven mitberücksichtigt werden, so wäre der Wert im Minus.

Auch bei der DCF-Methode stellt sich die Frage, ob es sinnvoll sei, eine Holding mit dieser Methode zu bewerten. Zudem dürfte bei einer Holding wohl nicht derselbe WACC angenommen werden, wie bei einer operativen Gesellschaft. Dies würde sich jedoch neutralisieren, wenn die beiden Gesellschaften konsolidiert betrachtet werden.

Teil III

Erbteilung (15 Punkte)

Frage III.1. Steuerliche Selbstanzeige der Erben (8 Punkte)

Seit Anfang 2010 kann in der Schweiz von einer straflosen Selbstanzeige in Erbfällen Gebrauch gemacht werden.

Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Behörden vorab noch keine Kenntnis hatten von den unbesteuerten Vermögenswerten.

Massgebend sind dabei nicht mehr die letzten zehn Jahre, sondern nur noch die letzten drei Jahre.

Eine Strafsteuer entfällt (Die Erben können nicht für eine Tat bestraft werden, die sie gar nicht begangen haben).

Der Verzugszins fällt jedoch an.

Kommt nur zum Tragen, wenn die entsprechenden Steuerperioden bereits definitiv veranlagt wurden.

Vorgehen:

Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden jedoch bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenssteuerelemente vorbehaltlos und aktiv unterstützen.

In diesem Falle entfällt die Nachbesteuerung in Erbfällen, da der verstorbene Steuerpflichtige für diese betreffenden Jahre noch gar nicht definitiv veranlagt wurde.

Das Vorgehen ist wie folgt: Die Aufdeckung erfolgt im Jahre 2016. In diesem Jahr werden die Erträge und das Vermögen ganz normal deklariert. Für die Jahre 2015 – 2013 erfolgt eine Nachdeklaration. Es genügt, wenn die nach zu deklariierenden Faktoren (Einkommen und Vermögen) angegeben werden inkl. der notwendigen Beilagen (z. B. Wertschriftenverzeichnisse).

Frage III.2 Anfechtung (7 Punkte)

Weiter könnten sich die drei Erben der Herabsetzungsklage gemäss Art. 522 ff ZGB bedienen.

Der Herabsetzungskläger unterliegen nebst der Verfügung von Todes wegen (z.B. Hier Testament) auch Schenkungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tode ausgerichtet hat, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke (was hier sicher deutlich darüber hinausgeht). Art. 527 ZGB

Weiter stellt sich die Frage, wie es sich mit dem 1. Erb-Teilungsvertrag verhält, den wohl alle Erben unterzeichnet haben, welcher aber mangels öffentlicher Beurkundung nicht rechtsgültig zustande gekommen ist. Fritz Schmidt könnte sich hier auf den Standpunkt von Treu und Glauben stellen. Die Miterben hätten ja den Vertrag unterzeichnet, und es sei einzig ein „Verfahrensfehler“ des Notars, dass er die öffentliche Beurkundung nicht vorgenommen hätte.

In jedem Fall müssen die drei Miterben eine Vergleichsrechnung machen. Angenommen sie fechten das Testament an, werden Sie somit auf den Pflichtteil gesetzt. Somit stellt sich die Frage,

ob Sie mit einem höheren Preis infolge Anfechtung und der anschliessenden Herabsetzung auf den Pflichtteil besser fahren oder ob sie mit der bisherigen (für Fritz Schmidt) sehr günstigeren Regelung besser fahren.

Teil IV

Fusion (57.5 Punkte)

Fusion der MWS Holding AG und der FSB Holding AG

Frage IV.1. Eigene Aktien (21 Punkte)

Es bestehen sechs Möglichkeiten:

- 1) Übernahme privat
- 2) Vorerst in der Gesellschaft belassen
- 3) Ausschüttung an die die MWS Holding AG
- 4) Verkauf an Dritte – nicht praxisnah in dieser Situation.
- 5) Ausschüttung gemäss den Beteiligungsverhältnissen
- 6) Unbeachtlich der Fusion – in der Gesellschaft belassen inkl. Ablauf der 6-Jahres-Frist

Steuerfolgen:

- 1) Übernahme privat
 - a. Drittpreis massgebend!
 - b. Bei Verkauf über dem Wert von 4 Mio. erzielt die Gesellschaft einen Gewinn, auf dem der **Beteiligungsabzug nicht** geltend gemacht werden kann, da die Haltedauer unter einem Jahr beträgt, bzw. es sich um eigene Aktien handelt.
 - c. Auf Stufe Privat keine Steuerfolgen
- 2) In der Gesellschaft belassen
 - a. Keine unmittelbaren Steuerfolgen – neu beurteilen im Falle der nachfolgenden Fusion
- 3) Ausschüttung an die MWS Holding AG
 - a. Ausschüttung nur an die Holding beinhaltet möglicherweise rechtliche Probleme, da die Dividende nicht gemäss den Beteiligungsverhältnissen erfolgt
 - b. Auf der Ausschüttung selber wäre der Beteiligungsabzug möglich.
- 4) Verkauf an Dritte
 - a. Es treten dieselben Folgen ein wie bei der privaten Übernahme
- 5) Ausschüttung gemäss den Beteiligungsverhältnissen
 - a. Beteiligungsabzug bei der FSB Holding AG
 - b. Vergünstigte Besteuerung (Dividendenprivileg) bei Fritz Schmid
- 6) Unbeachtlich der Fusion – in der Gesellschaft belassen inkl. Ablauf der 6-Jahres-Frist
 - a. Umqualifikation von steuerfreiem Kapitalgewinn in steuerbarem Vermögensertrag.
 - b. Nachträgliche Besteuerung beim seinerzeitigen Verkäufer Willi Schmidt
 - c. Da dieser nicht mehr lebt, anteilmässige Besteuerung bei den Erben.

Empfehlung:

Realistisch, machbar und somit empfehlenswert sind:

- 1) Schuld kann mittels zukünftigen Dividenden abgetragen werden.
Grösserer Spielraum im Hinblick auf eine spätere eigene Erbteilung
- 2) Problem löst sich von selber
- 3) Wenn rechtliche Probleme geklärt sind – machbare Variante
- 4) Nein – nicht im Sinne des Erblassers und der Erben
- 5) Machbar, einfach und deshalb durchaus empfehlenswert
- 6) In der jetzigen Situation und angesichts der Vorgeschichte überhaupt nicht empfehlenswert

Frage IV.2. Verbuchung (12.5 Punkte)

Buchungen bei der MWS Holding AG

Nr.	Soll	Haben	Betrag
1)	Fusionskonto	Flüssige Mittel	5'662'847.51
2)	Fusionskonto	Forderung gegenüber Dritten	101'874.24
3)	Fusionskonto	Forderung gegenüber Nahestehenden	184'683.00
4)	Fusionskonto	Wertschriften	6'908'082.14
5)	Fusionskonto	Wertberichtigung Wertschriften	-160'526.48
6)	Fusionskonto	Darlehen FSB Holding AG	5'180'139.80
7)	Fusionskonto	Darlehen Aktionäre	11'126.85
8)	Fusionskonto	Beteiligung Maschinenfabrik Schmidt AG	2'500'000.00
9)	Fusionskonto	Schmidt GmbH DE	50'000.00
10)	Fusionskonto	Schegeme GmbH	50'000.00
11)	Fusionskonto	Engineering AG	4'500'000.00
12)	Fusionskonto	Schmidt China	300'000.00
13)	Fusionskonto	Grundstücke	2'930'765.00
14)	Fusionskonto	Liegenschaften	9'446'900.00
15)	Verbindlichk.	Fusionskonto	6'000.68
16)	MWST	Fusionskonto	34'000.00
17)	Passive RA	Fusionskonto	30'000.00
18)	Steuerrückstellung	Fusionskonto	100'000.00
19)	Aktienkapital	Fusionskonto	1'000'000.00
20)	KER	Fusionskonto	1'616'198.55
21)	Ges. Gewinn Res	Fusionskonto	500'000.00
22)	Freiw. Gewinnres	Fusionskonto	33'500'000.00
23)	Gewinnvortrag	Fusionskonto	942'981.36
24)	Bilanzgewinn	Fusionskonto	3'936'711.47
25)	Eigene Aktien	Fusionskonto	-4'000'000.00

Frage IV.3. Fusionsbilanz (14 Punkte)

Lösungsvorschlag:

Siehe Beilage 3.

Frage IV.4. Steuerfolgen (10 Punkte)

- 1) Folgen auf privater Ebene:
Hr. Fritz Schmidt gibt 39.98% der Aktien an der MWS Holding AG (Gegenwert nominal CHF 399'800) ab und bekommt dafür neu und zusätzliche Aktien der FSB Holding AG im Gegenwert von 1 Mio. (Nennwertgewinn CHF 1.0 Mio. abz. CHF 399'800 = CHF 600'200).
- 2) Folgen auf Stufe Gesellschaft:
 - a. Fusion steuerlich neutral möglich, wenn gem. DBG 61 Abs. 1 lit. c folgende Bedingungen erfüllt:
 - i. Steuerpflicht besteht in der CH weiter
 - ii. Übernahme der Gewinnsteuerwerte
 - b. Fusionsverlust (wie auch immer gebucht) = nicht abzugsfähig
- 3) Folgen auf Stufe Aktionär
 - a. Dividendenausschüttung im Umfang von 4 Mio. für eigene Aktien
 - b. Gratisnennwertgewinn von CHF 600'200 wird ebenfalls als Dividende qualifiziert.

Teil V

Diverse Fragestellungen (42.5 Punkte)

Frage V.1. Holdingprivileg (10 Punkte)

Voraussetzungen:

- Zweck muss das Halten und Verwalten von Beteiligungen sein.
- Darf keine Geschäftstätigkeit in der CH ausüben
- Beteiligungen oder Erträge aus den Beteiligungen machen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge aus.

Berechnungen:

MWS Holding AG

Berechnung Holdingprivileg

Berechnung zu Buchwerten	Beträge	in %
Qualifizierte Beteiligungen (mind. 10%)	7'400'000	17.86
Gesamtaktiven	41'427'800	

Berechnung zu Verkehrswerten

(aufgrund vorangegangener Antworten)

Beteiligung Maschinenfabrik Schmidt AG	40'000'000	50.68
Übrige Beteiligungen	4'900'000	6.21
Gesamtaktiven	78'927'800	

Berechnung zu Verkehrswerten inkl. Streubesitz

Beteiligungen	44'900'000	56.89
Wertschriften	5'962'742	7.55
Gesamtaktiven	78'927'800	

Berechnung zu Verkehrswerten inkl. Streubesitz ohne Liegenschaften

Beteiligungen	44'900'000	68.31
Wertschriften	5'962'742	9.07
Gesamtaktiven	65'732'635	

Berechnung Erfolgsrechnungsseite

Dividende	2'153'000	54.59
Gesamtumsatz	3'944'126	

Berechnung Erfolgsrechnungsseite ohne Liegenschaften

Dividende	2'153'000	100
Gesamtumsatz	2'153'000	

Bemerkungen:

Es ist offensichtlich, dass mit der herkömmlichen Berechnung keine der beiden Vorgaben eingehalten werden kann.

Es könnte versucht werden, mittels dem Heranziehen von Verkehrswerten die Vorgaben zu erreichen.

Auch mit Verkehrswerten werden die Limiten jedoch nicht erreicht.

Somit könnte versucht werden, die Wertschriften mit Streubesitz ebenfalls mit einzubeziehen. Das Merkblatt des Kantons Aargau schliesst dies nicht kategorisch aus.

Auch hier wird das Ziel jedoch nicht erreicht.

Somit könnte noch argumentiert werden, dass die Liegenschaften rauszurechnen sind, da diese sowieso ordentlich besteuert werden.

Hiermit würden die Kriterien für das Holdingprivileg erfüllt. Es ist jedoch sehr fraglich, ob sich die Steuerverwaltung dieser gesamthaft doch sehr extensiven Auslegung des Merkblattes anschliessen würde.

Vorschläge:

Es könnte eine grössere Dividende ausbezahlt werden, um die Liquiden Mittel abzubauen.

Die Liegenschaften könnten ausgelagert werden, damit wäre das Problem gelöst, zumindest ertragsseitig. Sinnvollerweise geschieht dies mittels Ausgliederung sämtlicher beweglichen Vermögensteile, da dies aus steuerlicher Sicht weniger problematisch sein dürfte.

Frage V.2. Unternehmenssteuerreform III (10 Punkte)

Inhalt der Unternehmenssteuerreform III:

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (Holding-, Domizil- Prinzipal- und gemischte Gesellschaften)

Dafür werden kantonal folgende Ersatz- und Entlastungsmassnahmen implementiert:

- Einführung Patentbox
- Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital (NID)
- Anpassungen bei der Kapitalsteuer (kantonal)
- Anpassung bei der pauschalen Steueranrechnung
- Allgemeine Steuersatzsenkung JP ist **nicht** Bestandteil der Reform, jedoch der höhere Ausgleich aus der Direkten Bundessteuer an die Kantone

Als Übergangsbestimmung :

- Step-up von selbst erarbeiteten stillen Reserven mit gleichzeitiger oder anschliessender steuerlicher Abschreibung
- Entlastungsbegrenzung (steuerliche Entlastung darf nicht höher sein als 80%)

Als Gegenfinanzierungsmassnahme:

- Anpassung der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne

Auswirkungen der USR III auf die Firmengruppe:

- MWS Holding AG:
 - Wegfall Holdingprivileg, daraus resultiert mutmasslich eine höhere Kapitalsteuerbelastung. Die Schlussfolgerung, dass die Gewinnsteuerbelastung dadurch ansteigt ist falsch: Bisher wurde der Liegenschaftsgewinn ordentlich besteuert. Diese Steuerbelastung reduziert sich durch die vorgesehenen Steuersatzsenkungen. Der übrige Teil des Gewinns bildet hauptsächlich Dividendenerträge, welche dem Beteiligungsabzug unterliegen. Fazit: Gewinnsteuerbelastung sinkt – trotz Holdingprivileg heute!
- Maschinenfabrik Schmidt AG:
 - Reduktion Gewinnsteuerbelastung durch sinkender Gewinnsteuersatz
 - Kann allenfalls von Patentbox profitieren
 - Kann allenfalls von zusätzlichen F&E Abzügen profitieren
 - Mutmasslich keine Reduktion der Kapitalsteuerbelastung durch sinkenden Kapitalsteuersatz, da Anrechnung an Gewinnsteuer
- Engineering AG:
 - Reduktion Gewinnsteuerbelastung durch sinkender Gewinnsteuersatz
 - Mutmasslich keine Reduktion der Kapitalsteuerbelastung durch sinkenden Kapitalsteuersatz, da Anrechnung an Gewinnsteuer
- Schegeme GmbH:
 - Keinen Effekt auf Gewinnsteuerbelastung, da ausgeglichenes Ergebnis
 - Reduktion der Kapitalsteuerbelastung durch sinkenden Kapitalsteuersatz

Outlook nach Ablehnung der USR III:

- Die kantonalen Steuerstatus werden wohl trotzdem abgeschafft, da sich die Schweiz gegenüber der EU diesbezüglich verpflichtet hat (Abschaffung bis 2019)
- Es wird erwartet, dass ein neues, "abgespecktes" Reformpaket entwickelt wird
- Weiter geht man davon aus, dass die Kantone ihre Gewinn- und Kapitalsteuersätze senken

Frage V.3. Beteiligungsabzug (12.5 Punkte)

Berechnung Beteiligungsabzug:

Beteiligungsertrag			2'153'000
Verwaltungsaufwand	5%	107'650	
Maximal			49'346
Nettoertrag aus Beteiligungen			2'103'654
Gesamter Gewinn			2'794'125
Prozentuale Ermässigung			75.3

Berechnung Steuerbelastung (Spartenrechnung Liegenschaften)

Mietzinsertrag			1'811'000
./. Mietzinsaufwand			-19'874
./. Verwaltungskosten	4%		-72'440
./. Abschreibungen			-885'000
./. Finanzierungsaufwand			pm
Liegenschaftsergebnis			833'686

Berechnung Steuern Kanton Aargau:

Reingewinn		883'686	
1. Stufe	5.50%	250'000	13'750
2. Stufe	8.50%	633'686	53'863
Total einfache Gewinnsteuer Kanton AG			67'613

Kapitalsteuer

Steuerbares Eigenkapital	0.01%	39'559'180	3'956
Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer			-3'956
Total einfache Gewinnsteuer			67'613
Faktor	1.64		110'886
Steuerbelastung Kantons- u. Gemeindesteuern			110'886

Berechnung Steuern Direkte Bundessteuer

Steuerbarer Reingewinn	8.50%	2'794'125	237'501
Beteiligungsabzug	75.3%	237'501	-178'838
Steuerbelastung direkte Bundessteuer			58'662
GESAMTSTEUERBELASTUNG			169'548

Frage V.4. Personalfürsorgestiftung der Maschinenfabrik Schmidt AG (10 Punkte)

Im bisher geltenden Art. 89a ZGB sind die Bestimmungen des BVG aufgeführt, die auch für Personalfürsorgestiftungen anwendbar sind. Dabei wurde jedoch nicht unterschieden, ob die Stiftung reglementarische Leistungen oder nur Ermessensleistungen erbringt. Aufgrund der 1. BVG-Revision und auch im Zusammenhang mit der Strukturreform wurde der Katalog von Art. 89a ZGB ständig erweitert. Dabei wurden Bestimmungen geschaffen, die völlig über das Ziel hinausschiessen. So wurde verlangt, dass patronale Stiftungen mit reinen Ermessensleistungen ein Teilliquidationsreglement erarbeiten und dieses der gesamten Belegschaft des operativen Arbeitgebers (hier: Maschinenfabrik Schmidt AG) in geeigneter Weise eröffnen, und diese dann auch davon profitieren könne. Sie war nie Sinn und Zweck eines patronalen Fonds.

Per 1.4.2016 trat, gestützt auf eine Initiative Pelli und die Schlussabstimmung im Parlament vom 25.9.2015) eine Änderung in Kraft, wonach der bisherige Art. 6 von 89a ZGB neu nur noch für Vorsorgeeinrichtungen gilt, die reglementarische Leistungen ausrichten.

Für patronale Fonds wie derjenige der Maschinenfabrik Schmidt AG gilt neu der deutlich eingeschränkte Abs. 7 von Art 89a ZGB.

Das heisst, die patronale Fürsorgestiftung benötigt kein Teilliquidationsreglement mehr.

Lösungsbeilagen:

Beilage 1: Gründungsbilanz FSB Holding AG

Beilage 2: Unternehmensbewertungen nach DCF für MWS Holding AG und Maschinenfabrik Schmidt AG

Beilage 3: Fusionsbilanz

FSB Holding AG

5400 Baden

Gründungsbilanz per 1.3.2011

AKTIVEN

Umlaufvermögen

Sperrkonto Bank 80'000.00

Total Umlaufvermögen 80'000.00

Anlagevermögen

Beteiligung MWS Holding AG 7'522'500.00

Total Anlagevermögen 7'522'500.00

TOTAL AKTIVEN 7'602'500.00

PASSIVEN

Fremdkapital

Darlehen Nahestehende 5'002'500.00

Darlehen Aktionäre 2'500'000.00

Total Fremdkapital 7'502'500.00

Eigenkapital

Aktienkapital 100'000.00

Total Eigenkapital 100'000.00

TOTAL PASSIVEN 7'602'500.00

TREX 2017 Lösungsbeilage 2 DCF Berechnung_rev.xlsx

Planungsrechnung Maschinenfabrik Schmidt AG

Position	2016	2017	2018	2019	2020	nachhaltig
Umsatz	33'401'752	28'391'489	26'262'128	28'888'340	29'466'107	29'466'107
Warenaufwand	11'983'535	11'214'638	10'373'540	11'555'336	11'786'443	11'786'443
Personalaufwand	13'860'970	11'782'468	10'636'162	10'688'686	10'902'460	10'902'460
Raumaufwand	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000
Übrig. Betriebsaufwand	2'865'442	2'271'319	2'100'970	2'311'067	2'357'289	2'357'289
OPEX	30'509'948	27'068'426	24'910'672	26'355'089	26'846'191	26'846'191
EBITDA	2'891'805	1'323'064	1'351'455	2'533'251	2'619'916	2'619'916
Abschreibungen	759'170	794'962	735'340	808'874	825'051	825'051
Ao Erfolg	9'763	0	0	0	0	0
EBIT	2'142'398	528'102	616'116	1'724'378	1'794'865	1'794'865
Finanzerfolg	-13'865	28'391	26'262	28'888	29'466	29'466
EBT	2'128'533	499'711	589'854	1'695'489	1'765'399	1'765'399
Steuern	408'852	99'942	117'971	339'098	353'080	353'080
Jahresgewinn	1'719'681	399'769	471'883	1'356'391	1'412'319	1'412'319

DCF Entity

EBIT	2'142'398	528'102	616'116	1'724'378	1'794'865	1'794'865
./. Steuern	408'852	99'942	117'971	339'098	353'080	353'080
NOPLAT	1'733'546	428'160	498'145	1'385'280	1'441'785	1'441'785
Zinsen FK	0	0	0	0	0	0
+ Abschreibungen	759'170	794'962	735'340	808'874	825'051	825'051
./. Invest NUV	0	0	0	0	0	0
./. AV	1'328'226	500'000	1'500'000	1'000'000	500'000	825'051
Free Cash Flow	1'164'490	723'122	-266'515	1'194'153	1'766'836	1'441'785
WACC 15.2%		0.868	0.754	0.654	0.568	0.568
FCF-Barwert		627'670	-200'953	780'976	1'003'563	
Residualwert						5'387'724
Barwerte 2017-2020	2'211'256					
Residualwert	5'387'724					
Enterprise Value	7'598'980					
Wert des EK	7'598'980					

Planungsrechnung MWS Holding AG

Position	2016	2017	2018	2019	2020	nachhaltig
Dividendenerträge	2'153'000	2'153'000	2'153'000	2'153'000	2'153'000	2'153'000
./. Dividende Masch.	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000	-2'000'000
Liegenschaftsertrag	1'811'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000
Liegenschaftsaufwand	19'874	146'952	146'952	146'952	146'952	146'952
Übrig. Betriebsaufwand	90'241	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
EBITDA	1'853'885	1'706'048	1'706'048	1'706'048	1'706'048	1'706'048
Abschreibungen	888'500	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000
Ao Erfolg	4'602	0	0	0	0	0

TREX 2017 Lösungsbeilage 2 DCF Berechnung_rev.xlsx

EBIT	960'784	856'048	856'048	856'048	856'048	856'048
Finanzerfolg	9'966	150'000	150'000	150'000	150'000	150'000
EBT	950'818	1'006'048	1'006'048	1'006'048	1'006'048	1'006'048
Steuern	156'693	144'549	144'549	144'549	144'549	144'549
Jahresgewinn	794'125	861'500	861'500	861'500	861'500	861'500

DCF Entity

EBIT	960'784	856'048	856'048	856'048	856'048	856'048
./. Steuern	156'693	144'549	144'549	144'549	144'549	144'549
NOPLAT	804'091	711'500	711'500	711'500	711'500	711'500
Zinsen FK	0	0	0	0	0	0
+ Abschreibungen	888'500	850'000	850'000	850'000	850'000	850'000
./. Invest NUV	0	0	0	0	0	0
./. AV	0	0	0	0	0	0
Free Cash Flow	1'692'591	1'561'500	1'561'500	1'561'500	1'561'500	1'561'500
WACC 15.2%		0.868	0.754	0.654	0.568	0.568
FCF-Barwert		1'355'382	1'177'371	1'021'221	886'932	
Residualwert						5'835'078

Barwerte 2017-2020	4'440'905
Residualwert	5'835'078
Enterprise Value	10'275'983
Wert des EK	10'275'983

TOTAL 17'874'963

FSB Holding AG

TREX Fallstudie Lösungsbeilage 3

Lösung zu Aufgabe IV 3

Fusionierte Bilanz

31.12.2017

CHF

Aktiven

Bankguthaben
Flüssige Mittel

5'735'732.71
5'735'732.71

Forderungen gegenüber Dritten
Forderungen gegenüber Nahestehenden
Übrige kurzfristige Forderungen

101'944.29
184'683.00
286'627.29

Aktive Rechnungsabgrenzungen

0.00

Umlaufvermögen

6'022'360.00

Wertschriften
Wertberichtigung Wertschriften
Darlehen Aktionäre

6'908'082.14
-160'526.48
11'126.85

6'747'555.66

Finanzanlagen

6'758'682.51

Beteiligung Maschinenfabrik Schmidt AG
Beteiligung Schmidt GmbH Deutschland
Beteiligung Schegeme GmbH
Beteiligung Engineering AG
Beteiligung Schmidt China

2'500'000.00
50'000.00
50'000.00
4'500'000.00
300'000.00

Beteiligungen

7'400'000.00

Grundstücke
Liegenschaften
Immobilie Sachanlagen

2'930'765.00
9'446'900.00
12'377'665.00

Anlagevermögen

26'536'347.51

Aktiven

32'558'707.51

FSB Holding AG

TREX Fallstudie Lösungsbeilage 3

Lösung zu Aufgabe IV 3

Bilanz

31.12.2017

CHF

Passiven

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten 12'000.68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 12'000.68

Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten 0.00

Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten 34'000.00

Passive Rechnungsabgrenzungen 31'500.00

Steuerrückstellung 100'000.00

Rückstellungen 100'000.00

Kurzfristiges Fremdkapital 177'500.68

Darlehen Nahestehende 0.00

Darlehen MWS Holding AG 0.00

Darlehen Aktionäre 0.00

Langfristiges Fremdkapital 0.00

Fremdkapital 177'500.68

Aktienkapital 1'100'000.00

Gesetzliche Kapitalreserven 1'616'198.55

Gesetzliche Gewinnreserven 550'000.00

Freiwillige Gewinnreserven 33'500'000.00

Fusionskonto 17'475'000.00 -16'025'000.00

Gewinnreserven 19'641'198.55

Gewinn-/Verlustvortrag 4'368'630.11

Jahresgewinn/-Verlust 7'271'378.17

Bilanzgewinn/-Verlust 11'640'008.28

Eigenkapital 32'381'206.83

Passiven 32'558'707.51